

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Helvetia EDVA-Versicherung

Ausgabe Januar 2007

Inhalt

Versicherungsumfang

Versicherte Sachen und Kosten	5
Versicherte Gefahren und Schäden	5
Einschränkungen des Versicherungsumfanges	5
Versicherungssummen	6

Leistungen

Leistungen der Helvetia	6
Unterversicherung	7
Selbstbehalt	7

Geltungsbereich

Örtlicher Geltungsbereich	7
---------------------------	---

Versicherungsdauer, Prämien

Beginn und Ende der Versicherung	7
Prämien	7

Obliegenheiten während der Vertragsdauer

Sicherheitsvorschriften	8
Gefahrserhöhung und -verminderung	8
Folgen einer Obliegenheitsverletzung	9
Handänderung	9

Schadenfall

Obliegenheiten im Schadenfall	9
Sachverständigenverfahren	9
Zahlung der Entschädigung	10
Kündigung im Schadenfall	10
Ersatzansprüche gegenüber Dritten	10
Verjährung und Verwirkung	10

Verschiedenes

Mitteilungen und Vertragsführung	11
Gerichtsstand	11
Gesetzliche Bestimmungen	11

Begriffserklärungen

Vertragsstreitigkeiten entstehen oft deshalb, weil beide Vertragspartner zwar übereinstimmend einen Begriff verwendet haben, mit diesem Begriff aber unterschiedliche Vorstellungen verbinden. Deshalb erklären wir, in alphabetischer Reihenfolge, die wichtigsten Ausdrücke.

Auf erstes Risiko

Vom Versicherungsnehmer frei wählbare Versicherungssumme. Der Schaden wird maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme vergütet, ohne Anrechnung einer allfälligen Unterversicherung.

Beraubung

Beraubung ist Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt. Als Beraubung gilt auch Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Tod, Ohnmacht oder Unfall.

Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl ist Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in einen Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein geschlossenes Behältnis aufbrechen. Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich die Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet haben.

Infrastruktur

Als Infrastruktur versichert sind folgende der EDV-Anlage dienliche Anlagen wie: Klimaanlage, Dauerstrom-Versorgungsanlagen, Notstrom-Versorgungsanlagen, Überwachungsanlagen, Feuermeldeanlagen, Feuerlöschanlagen, Raumschutzanlagen, Zutrittskontrollanlagen.

Mehrwert

Ist nach der Wiederherstellung einer beschädigten Sache deren Zeitwert höher als vor dem Schadeneintritt, so ist die resultierende Differenz der Mehrwert.

Minderwert

Ist nach der Wiederherstellung einer beschädigten Sache deren Zeitwert niedriger als vor dem Schadeneintritt, so ist die resultierende Differenz der Minderwert.

Naturalersatz

Die Versicherungsleistung wird nicht in Form einer Geldleistung erbracht. Der versicherte Gegenstand wird durch einen gleichwertigen ersetzt.

Obliegenheit

Unter Obliegenheiten versteht man versicherungsrechtlich die gesetzlichen oder vertraglichen Nebenpflichten der Parteien aus dem Versicherungsvertrag, wie z.B. Anzeigepflicht, Rettungspflicht, Mitwirkungspflicht. Die Verletzung einer Obliegenheit hat einen Rechtsverlust zur Folge, z.B. Dahinfallen des Vertrages, Suspension der Leistungspflicht, Leistungskürzungen, Prämienerrhöhung.

Versicherungsumfang

1 Versicherte Sachen und Kosten

1.1

Versichert sind die in der Police aufgeführten Sachen (wie EDV-Anlagen, Infrastruktur und Verkabelung) inklusive darin enthaltene, festeingebaute Datenträger und Betriebssysteme sowie die aufgeführten Kosten.

Die Versicherung beschränkt sich auf folgende EDV-Komponenten:

- Prozessrechner mit Bildschirm-Arbeitsplätzen, PC, Netzwerke, Server, CAD-Anlagen inkl. Digitalisieretafeln, Tastatur und Maus
- Peripherie wie Drucker, Scanner, Plotter, Streamer, externe Laufwerke, Modem
- Verkabelung

Andere Datenträger, Daten und Programme gelten nicht als versicherte Sache im Sinne dieser Ziffer.

Vorsorglich sind Neuanschaffungen, Erweiterungen und Wertsteigerungen bis zum Betrag von 20 % der Versicherungssumme der versicherten Sachen, im Maximum CHF 200'000.–, mitversichert (Vorsorge).

Als Folge eines gedeckten Schadens erforderliche Aufräumungs- und Entsorgungskosten sind bis zum Betrag von 5 % der Versicherungssumme der beschädigten, versicherten Sache mitversichert.

1.2

Aufgrund besonderer Vereinbarung sind zusätzlich versichert:

- a) Datenträger und Wiederherstellungskosten
Versichert sind auswechselbare Datenträger sowie die Aufwendungen für das Wiederaufbringen von Daten auf auswechselbarem und festeingebaute Datenträger.
- b) Mehrkosten

1.3

Nicht versichert sind Verbrauchermaterialien, Kälte- und Wärmeträgermedien.

2 Versicherte Gefahren und Schäden

2.1

Versichert sind unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen als Folge äusserer Einwirkung, insbesondere durch

- falsche Bedienung, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit;
- vorsätzlich schädigende Handlungen betriebsfremder oder betriebseigener Personen, Sabotage;
- Umstürzen, Herunterfallen und Anprallen;
- Luftverschmutzung, Fremdkörper, Russ;
- Temperatur- und Feuchtigkeitseinwirkungen;
- Überspannung;
- Erschütterungen;

- Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion (Feuer);
- die Elementarereignisse: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben;
- Wasser.

2.2

Zusätzlich versichert sind als Folge innerer Ursachen Beschädigungen oder Zerstörungen durch Brand, Rauch, Explosion und Wasser.

2.3

Mitversichert ist der Verlust durch Diebstahl.

3 Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Nicht versichert sind:

- 1 Aufwendungen für den Austausch oder die Reparatur von Bauelementen, Bauteilen oder ganzen Baugruppen, soweit sie nicht nachweislich durch äussere Einwirkung auf die versicherten Sachen oder durch ein gemäss Art. 2, Ziff. 2 AVB versichertes Ereignis verursacht worden sind;
- 2 Schäden als direkte Folge dauernder, voraussehbarer Einflüsse mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion und Oxydation;
- 3 Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher, die Reparatur-, Montage- oder die Wartungsfirma gesetzlich oder vertraglich haften;
- 4 Veränderungen oder Verluste von Betriebssystemen, welche nicht die direkte Folge von Beschädigung, Zerstörung oder Verlust durch Diebstahl des Datenträgers sind (z. B. durch Computerviren, unerlaubter Eingriff Hacking, Sabotage), auf welchem die Betriebssysteme gespeichert waren;
- 5 Schäden durch Überborden oder Auslaufen gestauter Gewässer mit einem Nutzinhalt über 500'000 m³;
- 6 Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Terror, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottungen, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie Erdbeben, vulkanische Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen;
- 7 Geräte in Zirkulation; kein Versicherungsschutz besteht für Gegenstände, die sich im Passagierraum oder offenen Laderaum eines Fahrzeuges befinden. Die Fahrzeuge müssen ein festes Verdeck aufweisen und in der Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr in einer abgeschlossenen Garage abgestellt sein. Diebstahlschäden sind nur gedeckt, wenn die in Zirkulation versicherten Sachen beaufsichtigt oder in abgeschlossenen Räumen bzw. Fahrzeugen aufbewahrt werden.
- 8 Nicht versicherte Geräte:
 - externe Datenträger
 - Anwendungs-Software und deren Installation
 - Mobiltelefone

Leistungen

- andere technische Anlagen, die nicht primär der elektronischen Datenverarbeitung dienen, wie:
 - elektronische Steuerungen, die integrierender Bestandteil einer Maschine sind, wie NC-/CNC-/DNC-, SPS-, Mikroprozessor-Steuerungen, Prozessrechner
 - Industrieroboter und programmierbare Manipulatoren
 - Geräte der Medizintechnik
 - Fernwirk- und Rundsteuerungen in Starkstromanlagen
 - elektronische Mess- und Prüfgeräte
 - Videobeamer
 - Geräte der Unterhaltungselektronik wie TV, Videogeräte, Hi-Fi-Anlagen etc.
 - Kleingeräte wie elektronische Agenden, Handhelds, oder Pocked-PCs
 - Geräte der Foto-, Video-, Bild- und Tontechnik wie Foto-, Video-, und Digitalkameras

4 Versicherungssummen

4.1

Die in der Police vereinbarten Versicherungssummen für die einzelnen Sachen und Kosten dienen als Basis für die Prämienberechnung. Sie bilden – bei Sachen zuzüglich der Versicherungssumme für Vorsorge, Aufräumung und Entsorgung gemäss Art. 1, Ziff. 1 AVB – die Grenze der Ersatzleistung pro Schadenfall.

Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass Entschädigungen geleistet werden. Die Gesellschaft hat jedoch Anrecht auf eine anteilmässige Nachprämie.

4.2

Die Versicherungssumme für die einzelne Sache muss dem Wert einer gleichen neuen Sache (Neuwert) entsprechen, einschliesslich Zoll, Transport-, Aufstellungs- und aller übrigen Nebenkosten (Vollwertversicherung).

Als Neuwert gilt der jeweils gültige Listenpreis. Wird die versicherte Sache nicht mehr in den Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis massgebend. Bei der Bestimmung der Versicherungssumme dürfen weder Rabatte noch Preiszugeständnisse abgezogen werden.

4.3

Die Versicherungssummen für die Zusatzversicherungen gemäss Art. 1, Ziff. 2 AVB werden auf Erstes Risiko festgelegt.

4.4

Falls der Police kein Anlageverzeichnis zugrunde liegt, gilt die Pauschalversicherung zum Vollwert. Versichert sind alle EDV-Anlagen (gemäss Art. 1 Ziffer 1), Infrastruktur und Verkabelung, die an den Standorten des Betriebes zur Verarbeitung von Daten eingesetzt sind (Standortversicherung).

5 Leistungen der Helvetia

5.1

Die Helvetia ersetzt:

- a) die Kosten für die Wiederherstellung der betroffenen Sache in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis aufgrund der vorzulegen den Rechnungen, einschliesslich Zoll-, Transport-, De- und Remontagesowie aller übrigen in der Versicherungssumme enthaltenen Nebenkosten (Teilschaden), oder
- b) den Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis, sofern der Betrag für die Wiederherstellung den Zeitwert übersteigt oder die versicherte Sache nicht mehr wiederhergestellt werden kann (Totalschaden); als Zeitwert gilt der Neuwert gemäss Art. 4, Ziff. 2 AVB abzüglich einer Abschreibung (Amortisation) von 1 % pro angefangenem Monat ab 1. Inbetriebsetzung, im Maximum 70 %.

5.2

Die Helvetia ersetzt zudem:

- a) bei Feuer-, Elementar-, Diebstahl- und Wasserschäden sowie für Sachen, für welche ein Wartungsvertrag besteht, auch die über den Zeitwert hinausgehenden Kosten für die Reparatur oder Neuanschaffung (Neuwert).
Der Wartungsvertrag muss mindestens die Instandhaltung sowie die Behebung von durch den normalen Betrieb ohne äussere Einwirkung entstandenen Störungen oder Schäden, einschliesslich damit verbundene Material- und Lohnkosten beinhalten;
- b) Aufräumungs- und Entsorgungskosten, die als Folge eines gedeckten Schadens aufgewendet werden müssen, und zwar bis 5 % der Versicherungssumme für die versicherte Sache. Als Aufräumungs- und Entsorgungskosten gelten Aufwendungen, welche für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen, deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie für die Deponie und Vernichtung erbracht werden;
- c) Überzeitzuschläge für Reparaturarbeiten und Eilfrachtzuschläge;
- d) Kosten im Rahmen vereinbarter Zusatzversicherungen;
- e) Kosten für vorläufige Reparaturen, sofern diese im Einverständnis mit der Gesellschaft ausgeführt werden.

5.3

Einschränkungen

- a) Nicht ersetzt werden:
 - Kosten für Veränderungen, Verbesserungen, Revisionen oder Wartungsarbeiten, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung ausgeführt werden;
 - ein allfälliger Minderwert, der durch die Wiederherstellung entsteht.
- b) Von den Schadenkosten abgezogen werden:
 - ein durch die Reparatur entstandener Mehrwert, sofern nicht Entschädigung gemäss Ziff. 5.2, lit. a) AVB geschuldet ist;
 - der Wert allfälliger Überreste.

5.4

Naturalersatz

Die Helvetia behält sich das Recht vor, auch Naturalersatz zu leisten.

6 Unterversicherung

Ist die in der Police aufgeführte Versicherungssumme aller zum Vollwert versicherten Sachen, zuzüglich Vorsorge-summe gemäss Art. 1, Ziff. 1 AVB am Tage des Schadens niedriger als der Neuwert der entsprechend versicherten Sachen, so ersetzt die Gesellschaft den Schaden nur im Verhältnis der Gesamtsumme zum erwähnten Neuwert. Bei Zusatzversicherungen mit Versicherungssummen auf Erstes Risiko wird keine Unterversicherung geltend gemacht.

7 Selbstbehalt

Von der berechneten Entschädigung für Sachen und Kosten wird der vereinbarte Selbstbehalt abgezogen. Werden beim gleichen Schadenereignis mehrere Sachen oder Kosten betroffen, so wird der Selbstbehalt nur einmal geltend gemacht. Bei unterschiedlichen Selbstbehalten wird der höchste Betrag in Abzug gebracht, bei der Vorsorgedeckung der niedrigste. Für die Mehrkostenversicherung gilt unabhängig davon die Karenzfristenregelung.

Bei Feuer-, Elementar- und Wasserschäden oder Einbruchdiebstahl in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und in deren grenznahem Gebiet, wird kein Selbstbehalt abgezogen.

Bei Verlust durch Diebstahl ausserhalb dieses Gebietes beträgt der Selbstbehalt 20 % der berechneten Entschädigung, mindestens CHF 1'000.–.

Geltungsbereich

8 Örtlicher Geltungsbereich

8.1

Die Versicherung gilt an den in der Police bezeichneten Versicherungsorten in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein.

8.2

Aufgrund besonderer Vereinbarung sind die versicherten Sachen zusätzlich in Zirkulation in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und in deren grenznahem Gebiet oder auf der ganzen Welt versichert.

Versicherungsdauer, Prämien

9 Beginn und Ende der Versicherung

9.1

Die Versicherung beginnt an dem in der Police vereinbarten Datum.

9.2

Ist die Versicherung auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen, verlängert sie sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn sie nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Versicherungen von kürzerer Dauer als 12 Monate enden an dem vereinbarten Datum.

10 Prämien

10.1

Die Prämien sind mit Eintreffen der Prämienrechnung beim Versicherungsnehmer bzw. an dem in der Police oder auf der Prämienrechnung festgesetzten Datum zahlbar. Ist Ratenzahlung vereinbart, sind die noch nicht bezahlten Raten der laufenden Versicherungsperiode gestundet. Ziff. 10.4 bleibt vorbehalten.

10.2

Kommt der Versicherungsnehmer innert 4 Wochen seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er unter Hinweis auf die Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der Gesellschaft vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.

Obliegenheiten während der Vertragsdauer

10.3

Ändern die Prämien, die Selbstbehaltsregelung oder die Haftungsbegrenzungen des Tarifes, kann die Helvetia die Anpassung des Vertrages mit Wirkung ab folgendem Versicherungsjahr verlangen. Zu diesem Zwecke hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekanntzugeben. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag in Bezug auf den von der Änderung betroffenen Teil oder in seiner Gesamtheit auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Macht der Versicherungsnehmer davon Gebrauch, erlischt der Vertrag in dem von ihm bestimmten Umfang mit dem Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Helvetia eintreffen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

10.4

Bei vorzeitiger Auflösung oder Beendigung des Versicherungsvertrages aus irgendeinem Grund ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet. Die Bestimmungen über die Prämienabrechnungen bleiben vorbehalten.

Die auf die laufende Versicherungsperiode entfallene Prämie ist jedoch ganz geschuldet, wenn

- die Helvetia im Totalschadenfall Leistung erbringt
- der Versicherungsnehmer den Vertrag im Teilschadenfall kündigt und der Vertrag im Zeitpunkt der Kündigung weniger als 1 Jahr in Kraft war.

11 Sicherheitsvorschriften

11.1

Widerspricht die Weiterverwendung einer versicherten Sache nach Eintritt eines Schadens den anerkannten Regeln der Technik, ist diese Sache erst nach endgültiger Wiederherstellung und Gewährleistung ihres ordnungsgemässen Betriebes wieder einzusetzen.

11.2

Fehler und Mängel, die dem Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt sind oder bekannt sein müssten und die zu einem Schaden führen könnten, sind so rasch als möglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

11.3

Verletzt der Versicherungsnehmer, sein Vertreter oder die verantwortliche Betriebsleitung schuldhafterweise die Sicherheitsvorschriften der vorstehenden Ziffern 10.1 und 10.2, der Gesetzgebung, des Herstellers, Verkäufers oder der Gesellschaft, so kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

12 Gefahrerhöhung und -verminderung

12.1

Jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, ist der Gesellschaft sofort schriftlich anzuzeigen.

12.2

Bei Gefahrerhöhung kann die Gesellschaft für den Rest der Vertragsdauer die entsprechende Prämienhöhung vornehmen oder den Vertrag innert 14 Tagen nach Empfang der Anzeige auf 4 Wochen kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienhöhung keine Einigung erzielt wird. In beiden Fällen hat die Gesellschaft Anspruch auf die tarifmässige Prämienhöhung vom Zeitpunkt der Gefahrerhöhung an bis zum Ende des Vertrages.

12.3

Bei Gefahrsverminderung werden die Prämien entsprechend herabgesetzt.

Schadenfall

13 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

13.1

Bei Verletzung von Obliegenheiten, Sorgfaltspflichten, vertraglichen oder gesetzlichen Sicherheitsvorschriften oder von Behördenvorschriften kann die Entschädigung in dem Ausmasse herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst werden.

13.2

Unterlässt der Versicherungsnehmer die Abgabe einer Anzeige oder unterlässt er die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, so wird der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung nicht frei, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach seinem Erkennen unverzüglich nachgeholt worden ist, das Versäumnis unverschuldet erfolgte oder wenn der Schaden auch bei Erfüllung der Obliegenheiten eingetreten wäre.

13.3

Der Rücktritt vom Vertrag aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grund bleibt vorbehalten.

13.4

Ebenfalls vorbehalten bleiben die gesetzlichen Folgen im Falle einer Anzeigepflichtverletzung bei Vertragsabschluss nach Art. 6 VVG.

14 Handänderung

14.1

Wechselt der versicherte Gegenstand den Eigentümer, so endet der Vertrag zum Zeitpunkt der Handänderung.

14.2

Im Falle der Handänderung infolge Tod des Versicherungsnehmers endet der Vertrag spätestens 4 Wochen nach dessen Tod, sofern der Vertrag durch die Erben nicht vorher gekündigt wird.

14.3

Fällt der Versicherungsnehmer in Konkurs, so endet der Vertrag mit der Konkurseröffnung.

Befinden sich jedoch unter den versicherten Sachen unpfändbare Vermögensstücke, so verbleibt der für diese Vermögensstücke begründete Versicherungsanspruch dem Gemeinschuldner und seiner Familie.

15 Obliegenheiten im Schadenfall

15.1

Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses:

- a) die Gesellschaft sofort und soweit möglich vor allfälligen Veränderungen und vor Beginn der Wiederherstellung zu benachrichtigen;
- b) seinen Entschädigungsanspruch unter Angabe von Ursache, Höhe und näheren Umständen des Schadens schriftlich nachzuweisen und der Gesellschaft jede Überprüfung zu gestatten;
- c) für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen sowie allfällige Anordnungen der Gesellschaft zu befolgen;
- d) die vom Schadenfall betroffenen Teile der Helvetia zur Verfügung zu halten.

15.2

Bei Diebstahl hat der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen sowie die Gesellschaft zu informieren, wenn eine gestohlene Sache wieder beigebracht wird oder wenn er über sie Nachricht erhält.

Der Anspruchsberechtigte hat die Entschädigung für nachträglich beigebrachte Sachen, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

15.3

Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden zwischen dem Versicherungsnehmer und der Helvetia ermittelt.

15.4

Verletzt der Versicherungsnehmer, sein Vertreter oder die verantwortliche Betriebsleitung schuldhafterweise diese Obliegenheiten, kann die Entschädigung in dem Ausmass gekürzt werden, als der Umfang des Schadens durch die Verletzung beeinflusst wurde.

16 Sachverständigenverfahren

16.1

Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen, und diese beiden wählen vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann.

16.2

Die Sachverständigen ermitteln Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens, einschliesslich Neu- und Zeitwert der vom Schadenfall betroffenen Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.

Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig.

16.3

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

17 Zahlung der Entschädigung

17.1

Die Entschädigung wird 4 Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Gesellschaft die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Leistungspflicht erforderlichen Unterlagen erhalten hat. 4 Wochen nach Eintritt des Schadens kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach dem Stand der Schadenermittlung mindestens zu zahlen ist.

17.2

Die Fälligkeit tritt jedoch so lange nicht ein, als:

- a) Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
- b) eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

17.3

Vom Zeitpunkt der Fälligkeit an ist die Entschädigung zu einem Satz zu verzinsen, der 1 % über dem Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt.

18 Kündigung im Schadenfall

18.1

Nach jedem Schadenfall, für den die Helvetia Leistungen zu erbringen hat, kann

- a) der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat,
- b) die Helvetia spätestens bei Auszahlung, den Vertrag kündigen.

18.2

Kündigt der Versicherungsnehmer, endet die Versicherung mit dem Eintreffen der Kündigung bei der Gesellschaft. Kündigt die Gesellschaft, endet die Versicherung 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

19 Ersatzansprüche gegenüber Dritten

Die Ersatzansprüche, die dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten gegenüber Dritten zustehen, gehen auf die Helvetia über, soweit diese Entschädigung geleistet hat.

20 Verjährung und Verwirkung

20.1

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 2 Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

20.2

Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht binnen 2 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, erlöschen.

Verschiedenes

21 Mitteilungen und Vertragsführung

21.1

Alle Mitteilungen sind schriftlich direkt an die Helvetia oder an die zuständige Geschäftsstelle zu richten. Für die Einhaltung allfälliger Fristen gilt das Eintreffen beim Empfänger.

21.2

Bei Policen, an welchen mehrere Gesellschaften beteiligt sind, haftet jede Gesellschaft nur für ihren Anteil (keine Solidarschuld). Dagegen handelt die mit der Vertragsführung beauftragte Helvetia für alle beteiligten Versicherer.

22 Gerichtsstand

Für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag kann die Gesellschaft am schweizerischen Wohnsitz bzw. Sitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten, am Ort der versicherten Sache, sofern dieser in der Schweiz liegt, sowie am Sitz der Helvetia belangt werden.

23 Gesetzliche Bestimmungen

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

